



## Öffentliche Bekanntmachung

### **I. Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Neustadt in Holstein für das Kalenderjahr 2021 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (400 v.H.) und die Grundsteuer B (425 v.H.) bestehen wie im Kalenderjahr 2020 in unveränderter Höhe fort (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2020).

Die generelle Erteilung von Grundbesitzabgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2021 ist somit nicht erforderlich.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 ist wie folgt fällig:

1. Zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet.
2. Am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt; am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.
3. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01.07. fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

### **II. Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben und deren Fälligkeit für das Kalenderjahr 2021**

In den Veranlagungsbescheiden für das Kalenderjahr 2019 (oder in Einzelfällen auch später) für wiederkehrende Abgaben (Straßenreinigungsgebühr, Hundesteuer) wurde bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt.

Aufgrund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird bestimmt, dass die für das Jahr 2019 oder später festgesetzten Abgaben in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2021 gelten, sofern sie nicht durch Bescheid geändert werden.

Die Straßenreinigungsgebühr wird gem. § 6 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neustadt in Holstein (Straßenreinigungsgebührensatzung) bei Beträgen bis zu 15,00 EUR am 15.08. und bei Beträgen über 15,00 EUR in zwei gleichen Teilbeträgen am 15.05. und am 15.11. fällig. Wenn von der Möglichkeit des § 6 Abs. 2 Satz 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01.07. fällig.

Die Hundesteuer wird gem. § 12 Abs. 2, Satz 1 der Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Hundesteuer in der zur Zeit gültigen Fassung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wenn von der Möglichkeit des § 12 Abs. 2, Satz 3 der Satzung (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01.07. fällig.

### **III. Rechtswirkungen der öffentlichen Bekanntmachung:**

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Neustadt in Holstein, Sachgebiet Steuern, Am Markt 1, 23730 Neustadt in Holstein, einzulegen.

23730 Neustadt in Holstein, 17. Dezember 2020

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein  
Der Bürgermeister  
gez. Unterschrift  
Spieckermann  
Bürgermeister